

Richtlinie für die Berechnung der Prämienrückvergütung (Bonus)

1. Grundsatz

Den bei der suisse.ing Stiftung versicherten suisse.ing-Mitgliedern wird, bei einer massgebenden Schadenbelastung ihres Unternehmens von weniger als 30 %, jährlich 6 % der Prämie rückvergütet. Der Bonus beträgt 14 %, wenn das versicherte suisse.ing-Mitglied im betreffenden Prämienjahr eine Honorarsumme von mindestens CHF 5 Mio. deklariert hat. Der Bonus beträgt 21 %, wenn das versicherte suisse.ing-Büro ein Rendement unter 10 % aufweist und zudem im betreffenden Prämienjahr eine Honorarsumme von mindestens CHF 15 Mio. deklariert hat.

Die Berechnung des Bonus ist nachstehend geregelt. Kein Bonus wird vergütet, wenn der rechnerisch ermittelte Bonus-Betrag unter der Relevanzgrenze von CHF 500 liegt.

Kein Bonus wird bei gemischten Arbeitsgemeinschaften (ARGE) den Nicht-suisse.ing-Mitgliedern vergütet.

Der Bonus wird grundsätzlich aus dem Netto-Ertrag der suisse.ing Stiftung finanziert. Es wird kein Bonus oder nur ein reduzierter Bonus vergütet, wenn der Stiftungsrat aufgrund des Betriebsergebnisses der suisse.ing Stiftung beschliesst, dass im betreffenden Prämienjahr keine oder nur reduzierte Prämienrückerstattungen erfolgen können.

2. Berechnungsgrundlage

Massgebende Schadenbelastung

Massgebend für den Bonusanspruch ist die durchschnittliche Schadenbelastung (Schadenrendement) der drei Jahre vor dem jeweiligen Rechnungsjahr (Beobachtungsperiode).

Bei Büros mit Versicherungen in verschiedenen Kategorien ist das Gesamtschadenrendement massgebend.

Auch Versicherte, die weniger als drei Jahre der suisse.ing-Berufshaftpflichtversicherung angeschlossen sind, können einen Bonus erhalten. Die Beobachtungsperiode beschränkt sich bei ihnen auf die Vorjahre, während denen sie der suisse.ing-Berufshaftpflichtversicherung angeschlossen sind.

Indessen kann der Anschluss eines neuen Versicherten an die suisse.ing-Berufshaftpflichtversicherung unter der Bedingung erfolgen, dass der neue Versicherte während der ersten drei Jahre keinen Anspruch auf einen Bonus hat. Dies erfolgt namentlich, wenn der neue Versicherte bei seiner früheren Berufshaftpflichtversicherung ein ungünstiges Schadenrendement hatte oder andere objektive Anhaltspunkte für eine schadengeneigte Tätigkeit bestehen.

Berechnung der Schadenbelastung

$$\text{Schadenbelastung} = \frac{\text{Schadenssumme während der Beobachtungsperiode}}{\text{Prämiensumme während der Beobachtungsperiode}}$$

Die Schadenssumme setzt sich aus den reservierten und den bezahlten Schadenbeträgen zusammen. Die Schadenreserven haben dem wahrscheinlichen Schadenbetrag zu entsprechen. Schäden und Prämien aus ARGE-Policen sind anteilmässig zu berücksichtigen.

Nicht in die Schaden- bzw. Prämiensummen einbezogen werden:

- a) die Schadenabwehrkosten im Falle einer erfolgreichen Schadenabwehr;
- b) allfällige Schadenfrequenzbeiträge.

Berechnung des Bonusbetrages

Bonus = definitive Prämie vom **Vorjahr** x anwendbarer Rabattsatz (0.06 bzw. 0.14 oder 0.21)

3. Zeitpunkt der Bonuszahlung

Die Bonuszahlung erfolgt im Juli des laufenden Jahres bzw. frühestens nach Vorliegen der definitiven Vorjahresprämienabrechnung. Bei Prämienausständen wird die Bonuszahlung bis zu deren Begleichung aufgeschoben.

4. Bonusregelung bei nachträglicher Korrektur der massgebenden Schadenbelastung

Änderungen des Bonusanspruchs infolge nachträglicher Korrekturen bei der massgebenden Schadenbelastung sind dem betroffenen suisse.ing-Mitglied mitzuteilen. Der entsprechende Bonusbetrag ist umgehend auszubezahlen bzw. zurückzufordern. Dies gilt auch für Fälle, bei welchen die Schadenregulierung mehr als drei Jahre dauerte.